

Satzung der Stadt Brück zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Vorwort

Die Stadt Brück würdigt das Engagement von Personen, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben. Gemäß §26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist es Gemeinden gestattet, solchen Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Diese Satzung regelt die Formen der Ehrung, die Voraussetzungen für deren Verleihung sowie das entsprechende Verfahren.

§ 1 – Formen der Ehrung

(1) Die Stadt Brück kann für besondere Verdienste folgende Auszeichnungen verleihen:

- Stufe 1: die Ehrenurkunde, verbunden mit dem Ehrenzeichen der Stadt Brück
- Stufe 2: die Ehrenbürgerschaft der Stadt Brück

(2) Die Auszeichnungen können aufeinander aufbauend verliehen werden. Die Ehrenbürgerschaft setzt in der Regel eine vorherige Ehrung auf Stufe 1 voraus. Abweichungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen,

Abschnitt I: Ehrenurkunde / Ehrenzeichen der Stadt Brück

§ 2 – Verleihung

(1) Die Ehrenurkunde, verbunden mit dem Ehrenzeichen der Stadt Brück, wird an Personen verliehen, die sich durch langjähriges oder außergewöhnliches Engagement in besonderer Weise um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben – insbesondere in den Bereichen Politik, Kultur, Sport, Soziales, Umwelt, Wirtschaft oder anderen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

(2) Das Ehrenzeichen ist eine Anstecknadel mit dem Stadtwappen und **z.B. der Aufschrift Ehrennadel Stadt Brück.**

§ 3 – Kreis der Geehrten

(1) Auch Personen, die nicht in Brück wohnen, aber in besonderer Weise zum Gemeinwohl i.S.d. §2 beigetragen haben, können geehrt werden.

§ 4 – Verfahren

(1) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Vorschläge können von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Parteien und dem Bürgermeister schriftlich eingereicht werden.

§ 5 – Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt in der Regel durch den Bürgermeister in einem feierlichen Rahmen z.B. Stadtfesten.

(2) Die Person oder Vereinigung nach §4 Abs. 2 dieser Richtlinie hat bei der Übergabe ein Anwesenheitsrecht.

Satzung der Stadt Brück zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten

§ 6 – Aberkennung

Bei späterem, ehrunwürdigem Verhalten kann die Ehrenurkunde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

Abschnitt II: Ehrenbürgerschaft der Stadt Brück

§ 7 – Zweck

(1) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung der Stadt Brück und wird für außergewöhnliche Verdienste um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt verliehen.

(2) Sie kann auch posthum verliehen werden, wenn die zu ehrende Person zu Lebzeiten Verdienste von herausragender Bedeutung für die Stadt Brück erworben hat.

§ 8 – Voraussetzungen

(1) Geehrt werden können Persönlichkeiten mit herausragendem, nachhaltigem Engagement im öffentlichen Leben – unabhängig vom Wohnort.

§ 9 – Verfahren und Übergabe

(1) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, Stadtverordnete, Fraktionen, Vereine und Bürgerinitiativen.

(2) Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung mit einer **Zweidrittelmehrheit**.

(3) Analog gilt § 5 dieser Verordnung.

§ 10 – Rechte und Wirkung

(1) Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält eine Urkunde.

(2) Die Ehrenbürgerschaft verleiht keine rechtlichen Ansprüche, begründet jedoch eine besondere Verbundenheit zur Stadt; auf §11 wird verwiesen.

§ 11 – Besondere Rechte und Zuwendungen

(1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Brück erhalten als Zeichen der besonderen Wertschätzung:

- freien Eintritt zu allen städtischen Einrichtungen,
- freien Zugang zu städtischen Veranstaltungen,
- eine angemessene Beteiligung der Stadt an den Kosten für das Grabmal (Grabstein),
- eine öffentliche Würdigung in geeigneter Form, z. B. auf der städtischen Website.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet im Einzelfall über die Angemessenheit der Grabmalbeteiligung unter Berücksichtigung der Haushaltslage in einfacher Mehrheit.

Satzung der Stadt Brück zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten

§ 12 – Aberkennung

- (1) Die Ehrenbürgerschaft kann bei grobem Fehlverhalten mit einer Zweidrittelmehrheit der Stadtverordnetenversammlung aberkannt werden.
 - (2) Es gilt dasselbe Verfahren wie zur Verleihung.
-

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 13 - Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Durchführung dieser Satzung werden personenbezogene Daten der vorgeschlagenen und ausgezeichneten Personen verarbeitet. Dies umfasst insbesondere Namen, Geburtsdaten, Wohnorte, Verdienste und ggf. Bildmaterial.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie dieser Satzung. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Prüfung, Entscheidung, Dokumentation und Würdigung im Zusammenhang mit Ehrungen erhoben und genutzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Namen geehrter Personen, ihrer Verdienste sowie ggf. von Bildmaterial im Rahmen von Pressemitteilungen, auf der städtischen Website oder in Veröffentlichungen der Stadt erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person oder des Rechtsnachfolgers gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, z.B. bei posthumen Ehrungen, ist die Veröffentlichung auf das für die Ehrung erforderliche Maß zu beschränken.
- (4) Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gemäß Art. 15 bis 21 DSGVO. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Amt Brück, vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten. Fragen zum Datenschutz können an die Datenschutzbeauftragte / den Datenschutzbeauftragten des Amtes Brück gerichtet werden.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese zusammengefasste Ehrungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung „Verleihung der Ehrenurkunde“ vom 17.12.2010 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.